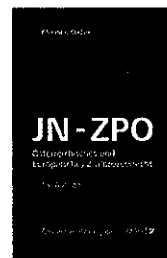


## JN – ZPO Österreichisches und Europäisches Zivilprozessrecht

Die zahlreichen Neuerungen im österreichischen und europäischen Zivilverfahrensrecht haben eine Neuauflage des 6. Bandes der Manz Großen Ausgabe der Österreichischen Gesetze: *Jurisdiktionsnorm und Zivilprozessordnung* erforderlich gemacht. Die Herausgeber und Bearbeiter Dr. Klauser und Univ.-Prof. Dr. Kodek haben die bewährte Struktur des JN-ZPO Kommentars beibehalten. Behandelt werden die Jurisdiktionsnorm und die Zivilprozessordnung samt Einführungsgesetzen und Nebengesetzen sowie den Vorschriften des Europäischen Zivilprozessrechts mit erläuternden Anmerkungen, Verweisungen, Literaturhinweisen und einer Übersicht der maßgeblichen Rechtsprechung. Die Gesetzestexte und Entscheidungen sind per Stand 1. 9. 2018. Der Kommentar führt eine überlegte Auswahl der wichtigsten Judikate an, die systematisch gruppiert sind, sodass auch der eilige Leser schnell eine zielsichere Orientierung bekommt.



Im Bereich des Europäischen Zivilprozessrechtes steht im Zentrum der 18. Auflage insb die seit 10. 1. 2015 anwendbare EuGVVO 2012, welche die EuGVVO 2000 abgelöst hat. Zwecks Übersicht korrespondierender Bestimmungen wurde am Beginn der EuGVVO 2012 eine Konkordanztafel eingeführt.

Im Bereich des novellierten europäischen Exekutionsverfahrens sind die Anerkennung und Vollstreckung vollkommen neu strukturiert.

Ein sehr wichtiger zivilverfahrensrechtlicher Paragraph ist § 415 ZPO. Gem § 414 Abs 1 und 2 ZPO ist das Urteil samt den wesentlichen Entscheidungsgründen grundsätzlich sofort nach Schluss der mündlichen Verhandlung zu verkünden. Der Gesetzgeber hatte die mündliche Urteilsverkündung als Regelfall vor Augen. Wird das Urteil nicht mündlich verkündet, was nun in der Praxis der Regelfall ist, dann hat der Richter gem § 415 ZPO innerhalb von vier Wochen nach Schluss der mündlichen Verhandlung eine Entscheidung zu fällen. Diese Regelung ist nicht nur im Hinblick auf die von den rechtsfreundlichen Vertretern einzuhaltenden Fristen gerecht, sondern dient den Grundsätzen des österreichischen Zivilverfahrensrechts. Es ist eine für Mündlichkeit, Verfahrenskonzentration und Verfahrensbeschleunigung wesentliche Regelung, die in der Praxis von der Richterschaft leider kaum bis gar nicht beachtet wird. Die vorgesehene Sanktion für eine Überschreitung der Frist ist der Fristsetzungsantrag beim übergeordneten Gericht gem § 91 GOG. Verfahrensverzögerungen können unter Umständen auch Amtshaftungsansprüche begründen.

Eine topaktuelle Frage betreffend einzuhaltende Fristen ist die umstrittene Rechtsmittelfrist im außerstreitigen Ver-

fahren für erbrechtliche Streitigkeiten. Das Gericht hat etwa bei widersprechenden Erbantrittserklärungen über das „bessere“ Erbrecht zu entscheiden. Da das Verfahren nach den Regeln des Außerstreitgesetzes zu führen ist, betragen die Rechtsmittelfristen gegen diese Entscheidung 14 Tage. Wenn sich dieselben Fragen nach der Einantwortung stellen, dann wird der Streit im Zivilprozess ausgetragen. Hier betragen die Rechtsmittelfristen vier Wochen und werden zum Jahreswechsel und im Sommer zusätzlich gehemmt.

Im Anlassfall hatte der Rechtsmittelwerber die vierzehntägige Frist für den Revisionsrekurs versäumt, was an sich zur Zurückweisung seines Rechtsmittels führen würde. Der OGH sieht aber darin einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und beantragt beim VfGH die Aufhebung der vierzehntägigen Frist für den Revisionsrekurs und die damit im untrennbaren Zusammenhang stehenden Bestimmungen (etwa die Revisionsrekursbeantwortungsfrist). Die unterschiedliche Länge der Rechtsmittelfristen sei dort nicht sachlich gerechtfertigt, wo der Gesetzgeber Rechtsachen, die an sich einen außerstreitigen Charakter haben, in das Außerstreitverfahren verwiesen hat. Im Verfahren über das Erbrecht sei Gleichheitswidrigkeit jedenfalls gegeben (2 Ob 157/18 d). Folgt der VfGH dieser Ansicht, dann müsste der Gesetzgeber eine verfassungskonforme Neuregelung treffen.

Für jeden Rechtsanwender sind gute Kenntnisse des österreichischen und europäischen Zivilverfahrensrechtes auf dem neuesten Stand zentral. Ich kann dieses Werk in der 18. Auflage aufgrund der Aktualität und der umfassenden und sehr gut strukturierten Darstellung des geltenden Zivilverfahrensrechtes der Kollegschaft ausdrücklich weiterempfehlen.

#### **JN – ZPO Österreichisches und Europäisches Zivilprozessrecht.**

Von Alexander *Klauser/Georg Kodek*. Große Gesetzesausgabe, 18. völlig neu bearbeitete Auflage, Verlag Manz, Wien 2018, L, 3.094 Seiten, geb, € 380,-.

---

**GEROLD BENER**